

Antrag des Büros des Kantonsrates*
vom 20. Mai 1999

**Beschluss des Kantonsrates
betreffend Wahlbeschwerde von
Marian Ignacy Danowski, Zürich, vom 1. Mai 1999**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Marian Ignacy Danowski, 8047 Zürich, vom 1. Mai 1999 gegen die kantonalen Wahlen vom 18. April 1999,

beschliesst:

- I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 20. Mai 1999

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Prof. Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon (Präsident); Thomas Büchi, Zürich; Reto Cavegn, Oberengstringen; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon Emy Lalli, Zürich; Hans Rutschmann, Rafz; Ernst Schibli, Otelfingen; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalman, Uster; Crista D. Weisshaupt, Uster; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

I.

1. Der im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigte Marian Ignacy Danowski, 8047 Zürich, hat am 1. Mai 1999 Wahlbeschwerde eingelegt. Als Begründung führt er unter anderem an, die Angaben über die Kandidaten seien ungenügend gewesen. Nur die Bezeichnung mit Vornamen, Familiennamen und Beruf reiche nicht aus, um sich ein Bild über die Kandidatinnen und Kandidaten zu machen. Auch die Publikation der Wahlergebnisse im Tagblatt der Stadt Zürich vom 21. April 1999 sei unvollständig gewesen. Er vermisse die Angabe der persönlichen Stimmen, welche die Kandidaten erhalten hätten. Die Darstellung sei überdies lückenhaft, irreführend, unreal und unübersichtlich. Er schreibt ferner: «Das stattgefundene Wahlverfahren ist total veraltet und darauf ausgerichtet, dem Wähler einen bestimmten Inhalt nicht zur Kenntnis zu bringen und dadurch andere notwendige Inhalte zu verschweigen.» Die Wahl sei daher ungültig. Sinngemäss beantragt er, die Wahlen seien zu wiederholen.

Im Übrigen liegen die Akten zu dieser Beschwerde bei den Parlamentsdiensten auf.

II.

2. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes (LS 161). Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Die Stimmrechtsverletzung wird in § 123 Absatz 1 lit. b Wahlgesetz im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen, Initiativen und Referenden genannt. Die Zuständigkeit des Regierungsrates besteht daher bei der Stimmrechtsbeschwerde im engeren Sinn, mit welcher eine Verletzung der aktiven oder passiven Stimmberechtigung gerügt werden kann (Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 102ff.). Da der Beschwerdeführer im weitesten Sinne Unregelmässigkeiten im Sinne einer Verletzung der Stimmfreiheit geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Hiller a. a. O. S. 115ff.).
3. Der Beschwerdeführer ist im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigt. Er ist daher zur Beschwerde gemäss § 124 Wahlgesetz legitimiert.
4. Gemäss § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Frist beginnt gemäss § 128 Absatz 2 Wahlgesetz am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen. Da die Beschwerde am 1. Mai 1999 eingereicht wurde, ist die Frist gewahrt worden.
5. In der Sache selbst erweist sich sofort, dass der Beschwerdeführer keine Unregelmässigkeit im Sinne des Wahlgesetzes vorträgt. Die vom Beschwerdeführer kritisierten Angaben über Kandidaten und Gewählte entsprechen den Vorschriften des Wahlgesetzes und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen. Auch die Publikation der Wahlergebnisse ist in der Verordnung über die Wahlen und

Abstimmungen vorgeschrieben. Die amtliche Publikation der Wahlergebnisse ist korrekt erfolgt. Die Beschwerde ist daher unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

6. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen sind.